



Fördern, Fordern, Fallen lassen

Unter dieser Themenstellung findet der 27. Deutsche Jugendgerichtstag vom 15. bis 18. September 2007 in Freiburg im Breisgau statt, erstmals gemeinsam veranstaltet mit der Fachgruppe Jugendrichter der Österreichischen Richtervereinigung und der Schweizerischen Vereinigung für

Jugendstrafrechtspflege. Das Motto ist weder mit einem Frage- noch mit einem Ausrufungszeichen versehen, weist aber auf die Gefahr von Ausgrenzung und Desintegration hin. War das JGG seit den 1920er Jahren immer der Schrittmacher positiv spezialpräventiver Reformen, teilt es nun das Schicksal

der Kriminalpolitik des 21. Jahrhunderts: die Angst vor sog. Intensivtäter, und diese können auch jung sein, so die öffentliche Meinung. Im folgenden werden Bernd-Rüdeger Sonnen und Frieder Dünkel die gegenwärtige Debatte der Strafvollzugsreform darstellen.

Fördern, Fordern, Fallen lassen

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

Dieses Motto reagiert auf eine Gefahr, die sich in einem Zitat aus dem Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalts deutlich zeigen lässt:

„Bei denjenigen Gefangenen, die ... nicht bereit sind, im Justizvollzug mitzuarbeiten und die Chancen zur Weiterentwicklung zu nutzen, dürfen keine Mittel sinnlos verschwendet werden. Hier muss sich der Justizvollzug auf die sichere Verwahrung und die gesetzlich garantierte Grundversorgung beschränken“¹.

Anschaulicher lässt sich das Problem des Förderns und Forderns als Leitprinzipien zukünftiger landesrechtlicher Regelungen zum (Jugend-)Strafvollzug kaum umschreiben. Inzwischen ist mit dem Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz am 21. 3. 2007 ein erstes Landesgesetz verabschiedet worden. Es hat in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung. Erstens gehört Bremen zur G9-Gruppe zusammen mit Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Insoweit hat das Gesetz exemplarischen Charakter und zweitens handelt es sich um ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz anders als die geplanten Gesetze in Bayern, Hamburg und Niedersachsen, die den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und in Niedersachsen darüber hinaus auch den Vollzug der Untersuchungshaft als Justizvollzugsgesetz „in einem Guss“ regeln wollen. Das BremJStVollzG fordert die Mitwirkung der Gefangenen. Sie sind gemäß § 2 verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Gefangenen, die durch besondere eigene Anstrengungen und Leistungen bestrebt sind, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und das Vollzugsziel zu erreichen, können Vergünstigungen im Vollzug gewährt werden.

So begrüßenswert es ist, Gefangene nicht als Objekt des Vollzuges, sondern als eigenverantwortliche Persönlichkeiten zu sehen, so problematisch sind die Konsequenzen der Nichtbefolgung. Kommen Gefangene ihrer

allgemeinen Mitwirkungspflicht nicht nach, können Vollzugslockerungen gemäß § 15 II versagt werden. Die Nichtbefolgung konkreter Pflichten kann darüber hinaus mit erzieherischen Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Die Regelung der Pflicht zur Mitwirkung ist freilich inhaltlich zu unbestimmt, praktisch kaum handhabbar und nicht willkürfest, so dass sie nach den Mindeststandards der Fachverbände als verfassungswidrig angesehen wird².

Möglicherweise verdeckt die Diskussion um die Mitwirkungspflicht aber ein ganz anderes Problem. So soll mit der Umschreibung der Mitwirkung des jungen Gefangenen ihm weder ein Mitwirkungsrecht noch eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer Rechtspflicht, sondern nur eine Mitwirkungsobliegenheit auferlegt werden, damit ihm kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme entsteht, wie es im Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag 2006, 40 heißt. Das wäre dann ein „Billigmacher“ im wahrsten Sinne des Wortes.

Neue Perspektiven durch neue Gesetze?

Ob neue Gesetze neue Perspektiven eröffnen (so das Thema AK1), ist in einem Wettbewerb um den kostengünstigsten und härtesten Vollzug (länger – härter – billiger) einerseits oder einem Wettbewerb innovativer Konzepte und bester Lösungen nicht zuletzt abhängig von einer klaren Zielsetzung und tragfähigen Zielerreichungsprozessen. Dabei ist die nach der Förderalismusreform veränderte Gesetzgebungskompetenz zu berücksichtigen. Nur die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges ist zum 1. 9. 2006 auf die Länder übergegangen. Der größte Teil der Jugendstrafrechts-Materien bleibt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Schaffung oder Streichung bestehender Straftatbestände als Kriminalisierung bzw. Entkriminalisierung, Bestimmung der Reaktions- und Sanktions-

formen, Jugendgerichtsverfassung und gesetzliche Gestaltung des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens bleiben von der Förderalismusreform unberührt. Dementsprechend liegt jetzt der Entwurf eines (Bundes-)Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vor (Stand: 13. 4. 2007), der eine ausdrückliche Bestimmung des Zieles des Jugendstrafrechts enthält und nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 31. 5. 2006 den gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug der Jugendstrafe neu regelt (gleichzeitig auch für den Vollzug des Jugendarrestes und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt).

Als Neuregelung ist vorgesehen:

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

- (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allen erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Auffällig sind die Einschränkungen „vor allen“, „soweit möglich“ und „vorrangig“. Die erste Einschränkung schließt nicht aus, dass ausnahmsweise neben der Individualprävention auch Aspekte der Normverdeutlichung und des Schuldausgleichs – etwa bei der Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld – berücksichtigt werden können. Für die negative Generalprävention bleibt jedoch kein Raum, sie ist nach wie vor unzulässig, wie in der Begründung ausdrücklich festgestellt wird. Das gilt auch hinsichtlich des einschränkenden Merkmals „vorrangig“. Der Zusatz „soweit möglich“ ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, solange es an einer rechtskräftigen Entscheidung fehlt.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll erstmals in der Geschichte des JGG mit den

Eckdaten 1923, 1943, 1953 und 1990 das Ziel des Jugendstrafrechts ausdrücklich gesetzlich vorgegeben werden. Ziel ist es, die erneute Straffälligkeit junger Menschen zu verhindern. Erziehung ist demgegenüber nicht selbständiges Ziel und Anliegen des Jugendstrafrechts, sondern Leitprinzip und Orientierungshilfe im Zielerreichungsprozess. Ausweislich der Begründung soll der neue § 2 I auch als Ergänzung zu § 37 JGG (erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernährung) gesehen werden, verlangt er doch kriminologische, (sozial-)pädagogische, jugendpsychologische und andere außerrechtliche Fachkenntnisse. Die Klarstellung im geplanten § 2 hat erhebliche praktische Bedeutung für die Interpretation einschlägiger Normen und ist gleichzeitig Baustein für eine rationale Jugendkriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Wünschenswert wäre es freilich, neben der allgemeinen Bestimmung auch die besonderen zu vollziehenden Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts hinsichtlich ihres Zieles, ihrer Ausrichtung, der Zielgruppe und ihrer Voraussetzungen hinreichend konkret zu definieren.

Zu den in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verbliebenen vollstreckungsrechtlichen Regelungen gehören die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug (neuer § 90) und die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 31. 5. 2006 geforderte jugendgerechte Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes. In einem neuen § 91 werden die Rechtsbehelfe der Verurteilten im Vollzug der Jugendstrafe ähnlich dem Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenstrafvollzug geregelt. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet die Jugendkammer durch Beschluss. Vor der Entscheidung findet auf Antrag des Verurteilten eine Anhörung in der Vollzugseinrichtung statt oder nach Ermessen der Jugendkammer von Amts wegen eine mündlichen Verhandlung. Das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach einem Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gestellt werden kann.

Aus der Perspektive der DVJJ wird das Vorhaben begrüßt, das gerichtliche Verfahren bei Vollzugsmaßnahmen im JGG zu regeln, betont wird aber die Notwendigkeit, ein Verfahren mit obligatorischen mündlichen Anhörungen oder Verhandlungen zum Regelverfahren zu machen. Die Bestimmung der Jugendkammer als sachlich zuständiges Gericht erscheint vertretbar, jedoch hätte aus Gründen der Sachnähe auch der Besondere Vollstreckungsleiter in Betracht gezogen werden können. Diese Möglichkeit ist mit der Begründung abgelehnt worden, dass das die außerordentliche Vollzugsnähe – zumindest aus Sicht der Gefan-

genen – die größere Gefahr der Befangenheit in sich birgt.

In der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bleibt ebenfalls die geplante Einführung der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, die von der DVJJ schon vom Ansatz her wegen der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung junger Menschen, der damit verbundenen Problematik der erforderlichen Gefährlichkeitsprognose und vor allem wegen des Gewichts des möglicherweise lebenslangen Eingriffs dieser Maßregel abgelehnt wird. Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Stand: 10. 4. 2007) ist diese Maßregel unter fünf Voraussetzungen vorgesehen:

- Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren
- wegen Verbrechens gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder eines Raubverbrechens mit Todesfolge
- schwere seelische oder körperliche Schädigung des Opfers durch die Anlasstat
- am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe Erkennbarkeit von Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährdung für die Allgemeinheit hinweisen
- Gesamtwürdigung mit Prognose der hohen Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten der vorbezeichneten Art (also Katalogtaten mit schweren Opfererschädigungen)

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll regelmäßig, und zwar nach jeweils einem Jahr überprüft werden. Sie ist auch vorgesehen nach Erledigung einer jugendstrafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Der Referentenentwurf greift damit einen Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstaten von Sexual- oder Gewalttätern auf (BR-Drs 911/06 vom 13. 12. 06), verschärft aber zu Recht die Voraussetzungen ganz erheblich. Hintergrund für die Forderung nach nachträglicher Sicherungsverwahrung ist der im Februar 2005 begangene Mord an dem 9-jährigen Peter in München, der von 28-jährigen Täter sexuell missbraucht und anschließend getötet worden war – von einem Täter, der kurz zuvor aus der Haft entlassen worden war und der 10 Jahre zuvor schon einmal einen Jungen nach einem Vergewaltigungsversuch erstochen hat. Auch im Bayerischen Gesetzesantrag heißt es, dass derartige tragische Fälle niemals mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, und die Bundesjustizministerin hatte nach dem Münchener Mord bei aller persönlicher Betroffenheit über den Tod von

Peter erklärt, die Strafrechtsschraube nicht nach erschütterndem Verbrechen anziehen zu wollen. Bürgerinnen und Bürger hätten nicht nur einen Anspruch auf bestmöglichen Schutz, sondern auch auf eine sachliche und realistische Rechtspolitik. Die Frage stellt sich, warum dies heute, also 2 Jahre später, nicht mehr gelten soll.

Schutz der Allgemeinheit

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“ – heißt stellvertretend im Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz Ziel und Aufgabe des Vollzuges. Zutreffend wird zwischen dem Vollzugsziel einerseits und der Aufgabe des Vollzuges andererseits unterschieden. Zu begrüßen ist es auch, dass die Aufgabe nicht an die erste Stelle gesetzt wird, wie es im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz (Stand: 17. 4. 2007) vorgesehen ist. Dort heißt es in § 2 Aufgaben des Vollzuges:

- (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).
- (2) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).

Hier zeigt sich, wie wenig überzeugend die Einbindung des Jugendstrafvollzuges in ein einheitliches Strafvollzugsgesetz ist. Das eigenständige Profil geht verloren. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 31. 5. 2006 darauf hingewiesen, dass selbst wenn im Strafvollzugsgesetz 1977 eine ausdrückliche Anwendung für den Jugendstrafvollzug vorgesehen gewesen wäre, eine solche Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt hätte, weil eine solche Verweisung nicht auf die Besonderheiten des Vollzuges von Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden hätte Rechnung tragen können. Auch das Wörtchen „gleichmaßen“ im Bremer Gesetz ist zumindest missverständlich. Das Bundesverfassungsgericht betont in der genannten Entscheidung, dass das Vollzugsziel darauf ausgerichtet sein muss, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben zu ermöglichen. Es geht um soziale Integration, auch Resozialisierungsziel genannt. Begründet wird dieses Ziel mit dem Gebot der Beachtung

der Menschenwürde, d.h. dass auch straffällig gewordene Menschen nicht als Objekt und damit bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets als Subjekt mit eigenen Rechten anzusehen sind. Zugleich wird das Ziel der Resozialisierung auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger hergeleitet, so dass zwischen dem Integrationsziel und dem Aspekt der Sicherheit kein Gegensatz besteht. Vollzugsziel sowohl des allgemeinen als auch des Jugendstrafvollzuges ist insoweit allein die Legalbewährung durch Integration bzw. Wiedereingliederung (Resozialisierung). Wörtlich heißt es in diesem Zusammenhang:

„Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz“.

Das Eingangswörtchen dieses Zitats „zugleich“ ist also nicht als „gleichermaßen“ zu verstehen, sondern als Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten *durch* Individualprävention im Sinne der Legalbewährung. Um Fehlinterpretation, Missverständnisse und eine entsprechende Missbrauchsgefahr in der Praxis des Jugendstrafvollzuges zu vermeiden, sollte im Zusammenhang mit dem Vollzugsziel auf einer Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibung verzichtet werden.

Schutz vor Gewalt

„Es ist eine perverse Situation, dass der Staat ausgerechnet da, wo er die dichteste Kontrolle ausübt, am wenigsten seine elementarsten Aufgaben erfüllt: Menschen vor gegenseitiger Gewalt zu schützen. Wir müssen aufpassen, dass die Gefangenen nicht am brutalisiert statt resozialisiert herauskommen“ – mahnt die Bundesverfassungsrichterin *Lübbe-Wolff* an, die als Mitglied des Zweiten Senats am genannten Urteil vom 31. 5. 2006 beteiligt war.³

Auf die Frage, was gegen Gewalt im Strafvollzug getan werden kann, nennt sie: weniger Mehrfachbelegung von Hafträumen, ausreichende Personalausstattung, Meldung von Gewaltvorfällen an die Justizministerien und ein kontinuierliches öffentliches Interesse an dem Thema. In der Tat sollten die extremen Fälle vorsätzlicher Tötungen in Ichtshausen und Siegburg deutlich gemacht haben, dass sich Kriminalität – und sei es auch nur auf Zeit – „wegschließen“ lässt. Als totale Institution

ist der Vollzug alles andere als ein kriminalitätsfreier Raum. Einer aufgeklärten Öffentlichkeit darf es nicht gleichgültig sein, dass Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene Opfer von Gewalt durch andere Gefangene werden. Will man gruppenspezifische Hochschaukelungsprozesse und subkulturelle Gewalt vermeiden, sind alle „Ventilfunktionen“ zu nutzen, d.h. den offenen Vollzug ausbauen, den Vollzug in freien Formen vorzusehen, Vollzugslockerungen großzügig zu gewähren und die Unterbringung in Einzelhafträumen sowie den Wohngruppenvollzug gesetzlich festzuschreiben.

Im Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist vorgesehen, dass die Gefangenen während der Ruhezeit in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden (§ 25). Es folgt dann die „schöne“ Formulierung zu den Wohngruppen: Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind (§ 26). Eine Wohngruppengröße ist hier bestimmt. Für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur sind jedoch überschaubare Wohngruppen unverzichtbar. Sie sollten deswegen nach den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Nach dem Entwurf des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes soll eine Wohngruppe aus nicht mehr als 8 Gefangenen bestehen (§ 68 IV). In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreier Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden (§ 18 III). In der Begründung wird unter Bezug auf das Urteil des BVerfG vom 31. 5. 2006 darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in kleineren Wohngruppen besonders geeignet ist, Gefangene vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen. Nach dem BremJStVollzG werden die Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht (§ 13). Vollzugslockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen dem Vollzug nicht entziehen und die Vollzugslockerung nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Sie können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (§ 15 II). Auf die Problematik der Nichtbefolgung der Pflicht zur Mitwirkung ist bereits hingewiesen worden.

Dass einer der wichtigsten Grundsätze für die Vollzugsgestaltung ein Vollzugsklima ist, das Gewaltfreiheit begünstigt, wird in der Entscheidung des BVerfG gleich mehrfach

betont. Die jungen Gefangenen befinden sich in einem „Rechtsverhältnis mit besonderen Gefährdungen“. Deshalb müssen gesetzliche Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass „innerhalb der Anstalt einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig beschränkt werden, andererseits die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind“. Dieser Schutz wird dann noch einmal in einem anderen Zusammenhang wieder aufgegriffen, wenn es um die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung geht, die soziales Lernen in Gemeinschaft ermöglichen. Mittelbar sind auch in der Bezugnahme auf kriminologische Erkenntnisse wie auf internationale Standards Aspekte der Gewaltprävention angesprochen. So heißt es in den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug zu Punkt 28:

„Die Haftbedingungen für Jugendliche sind so zu gestalten, dass ihren besonderen Bedürfnissen, ihrem Entwicklungsstand und entsprechenden Erfordernissen, wie sie sich aus Lebensalter, Persönlichkeit, Geschlecht, Art der Delinquenz, aber auch geistigem und körperlichem Gesundheitszustand ergeben, vollauf Rechnung getragen wird; dabei ist sicherzustellen, dass die Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen und gefährlichen Situationen geschützt werden. Soweit es um die Aufteilung inhaftierter Jugendlicher in verschiedene Gruppen geht, ist die Gewährleistung jener Form von Behandlung oberstes Gebot sein, die den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Jugendlichen sowie dem Schutz seines leiblich-geistig-moralischen Wohls am wirksamsten gerecht wird“.

Konsequent fordert dann das BVerfG, dass der Staat „durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierte Vorgaben Sorge dafür zu tragen (hat), dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit dem personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist“.

Die Gewaltproblematik in deutschen Jugendstrafanstalten stand auch im Blickpunkt der Delegation des CPT während des Besuchs vom 20. 11. – 3. 12. 2005 u.a. in Weimar/Ichtshausen, Halle und Hameln. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat den Behörden in Thüringen empfohlen, für eine Jugendstrafanstalt in Weimar/Ichtshausen zur Lösung des Problems der Einschüchterung und Gewalt

unter den Häftlingen eine umfassende Strategie auszuarbeiten und zu verfolgen, den Behörden in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt empfohlen, in der Jugendhaftanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Halle I ihre vorhandenen Strategien zu demselben Zweck zu überprüfen und deren Verfolgung mit Nachdruck zu betreiben.

In der im April 2007 veröffentlichten Stellungnahme der Bundesregierung zu den CTP-Empfehlungen wird darauf hingewiesen, dass das Ziel der Vollzugskonzeption der Jugendanstalt Hameln, neben einer bestmöglichen Förderung einen möglichst wirksamen Schutz junger Gefangener vor gegenseitiger subkultureller Einflussnahme insbesondere vor Unterdrückungshandlungen vorsieht. Subkulturell orientierte Gefangene werden danach in einer sog. „Einschlußgruppe“ untergebracht, einer Vollzugsabteilung für nicht mitarbeitbereite Gefangene. Im Rahmen der Abteilungskonferenz wird aber wöchentlich über den weiteren Verbleib in der Gruppe entschieden. Seit 2003 besteht eine Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Unterdrückung und Tötlichkeiten zwischen den Gefangenen, die körperliche Auseinandersetzungen und andere subkulturelle Handlungen dokumentiert und analysiert. Seitdem ist die Anzahl der tätlichen Auseinandersetzungen von 191 im Jahre 2004 über 180 im Jahre 2005 auf 118 im Jahre 2006 (bis Ende Oktober) gesunken.

Für die immer wieder festzustellende Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen in Ichtershäusern wird auf eine regelmäßige Arbeitsleistung und ein sinnvolles Freizeitangebot ebenso hingewiesen wie auf eine 6 Monate dauernde Zusatzausbildung der Vollzugsbediensteten, um die genannten Phänomene zu verhindern. Seit April 2006 wird darüber hinaus ein Aggressionsschwellentraining durchgeführt.

Ergänzend merkt die Bundesregierung an, dass sich die Besorgnis und die Beobachtungen des CPT zum Ausmaß von Gewalt unter Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Siegburg konkretisiert haben. Sie geht davon aus, dass sich dadurch der Blick für die Gewaltproblematik geschärft hat mit Auswirkungen auf die laufenden Gesetzesarbeiten zum Strafvollzug bzw. Jugendstrafvollzug.

Jugend und Jugend(kriminal)politik

Auch wenn sich gleich mehrere Arbeitskreise aus aktuellem Anlass mit Fragen des Jugendstrafvollzuges beschäftigen, darf sich

ein Jugendgerichtstag nicht auf diese letzte Möglichkeit (ultima ratio) im Rahmen der Jugend(straf-)rechtlicher Sozialkontrolle beschränken. Dem entsprechend lautet die übergreifende Fragestellung im Eröffnungsvortrag, warum es so schwer ist, jung zu sein. Jugend im 21. Jahrhundert: Zwischen Förderung und freiem Fall? – Ist das Thema im AK 5. Der AK 11 ist mit „Sicherheits-Politiken“ als Mehrzahl von Sicherheitspolitik überschrieben und möchte eine Blickverengung auf Kriminalprävention verhindern und die Beiträge der Familien-, Jugend- und Sozialpolitik zur Sicherheit diskutieren. Dabei kann es nicht nur um individuelle Problemlagen gehen, sondern vor allem um strukturelle. Investitionen in benachteiligte Stadtteile mit dem Ziel einer „lebenswerten Stadt“ können hier als Beispiel dienen. Es geht aber auch im kleineren Bereich um die Vernetzung von Hilfsangeboten vor Ort bis hin zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung. Angesprochen ist damit auch die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei, Familiengericht und Jugendgericht. „Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich?“, soll im AK 4 beantwortet werden. Damit steht letztlich auch die Professionalisierung in der Jugendkriminalrechtspflege (AK 3) in Verbindung. Auch für die Jugendhilfe im Strafverfahren gilt, was im Koalitionsvertrag 2005 allgemein für die Jugendhilfe gefordert wird, dass sie sich auch unter Effizienzgesichtspunkten entsprechend weiterqualifizieren muss. Dringend ist die Lücke im Bereich der Jugendhilfe-Wirkungsforschung zu schließen. Jugendhilfe muss ihre Erfolge auch mit „harten Fakten“ beweiskräftiger machen. Für den justiziellen Bereich ist entsprechend auf das Netzwerk Jugendakademie zu verweisen.

Aktuelle Entwicklungen

In sechs Arbeitskreisen richtet sich der Blick auf besondere Gruppen junger Menschen: „Gute Mädchen kommen in den Himmel“ (AK 10), Heranwachsende (AK 7), Mehrfach- und Intensivtäter (AK 9), Junge Sexualstraftäter (AK 13), Junge Menschen mit Migrationshintergrund (AK 16), Beschuldigte und Klienten mit psychischen Störungen (AK 17).

Mit der Kriminalität im Lebenslauf (AK 8) und der Frage „Was tun mit dem Opfer?“ (AK 12) beschäftigen sich zwei weitere Arbeitskreise, so dass der Jugendgerichtstag insgesamt auch den Untertitel „Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz“ gerecht werden dürfte, zumal im Eröffnungsreferat, im

wissenschaftlichen Hauptreferat, in allen Arbeitskreisen und in zwei zusätzlichen Wissenschaftsforen (einerseits zur Gewalt an Schulen und andererseits zur Rechtsvergleichung des Jugendstrafrechts in einzelnen Ländern Europas) die internationale Perspektive berücksichtigt wird.

Der Verfasser ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift und allen TeilnehmerInnen dieser Tagung bestens bekannt.

Fußnoten

- 1 zitiert nach Breymann, K.: Prävention als Risiko, ZRP 2006, 216, 219.
- 2 Nr. 5 der Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, NK 2007, 4, 5 und Forum Strafvollzug 2007, 51.
- 3 Focus Nr. 11 vom 12. 3. 2007, 56.